

RS UVS Niederösterreich 1995/03/23 Senat-MD-94-503

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1995

Rechtssatz

Bleibt das Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall im Straßengraben liegen und verweilt der Lenker nicht einmal kurzfristig beim Fahrzeug, dann kann von einem Anhalten im Rechtssinn nicht die Rede sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at